

# Vermögenserfassung als erster Schritt zur VRV 2015

*Auch wenn es bis zur Einführung der VRV 2015 noch einige Zeit dauert und auf Bundesebene noch einige Punkte auszuverhandeln sind, sind unsere Gemeinden gut beraten, rechtzeitig mit den Vorarbeiten zu beginnen. Dazu zählt die Erfassung des Gemeindevermögens, die bereits erstellt werden kann.*

Während die Bewertung des Gemeindevermögens derzeit noch keinen Sinn macht, um eine mögliche „Falschbewertung“ zu vermeiden, empfiehlt sich eine zeitnahe Erfassung des Gemeindevermögens. Dazu gibt die Anlage 6h der VRV 2015 darüber Auskunft, welche Vermögensgegenstände als Sachanlagevermögen zu erfassen ist (siehe Infokasten rechts).

## Bewertung vorerst mit einem symbolischen Euro

Dabei ist es zulässig, das Sachanlagevermögen vorerst zu erfassen und mit einem symbolischen Euro zu bewerten.

Die genaue Bewertung kann vorgenommen werden, wenn der Bund die dazu notwendige Novelle der VRV 2015 erlassen hat und auch die notwendige Umsetzung im Landesrecht erfolgt ist.

## Bewegliche Güter und Vorräte erfassen

Ebenfalls erhoben werden soll, welche beweglichen Güter und Vorräte sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Dazu zählt auch die Frage, wovon die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer ist.

## Grundbuchabfragen

Weiters empfiehlt der Gemeindebund, notwendige Grundbuchabfragen mit unterschiedlichsten Benennungen, Schreibweisen und Synonymen durchzuführen, damit auch alle darin verzeichneten Grundstücke, die sich im Gemeindeeigentum befinden, erfasst werden können.

## Auch abgeschriebenes Vermögen erfassen

Auch Gemeindevermögen, das sich bereits außerhalb seiner betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer befindet, jedoch von der Gemeinde noch genutzt wird, ist in jedem Fall zu erfassen.

Dieses ist in weiterer Folge mit „0“ zu bewerten.

## GIS-Daten nutzen!

Für die Erfassung von Straßenzügen und Gebäuden verweist der Gemeindebund, in Absprache mit den Abteilungen 7 und 17 vom Amt der steiermärkischen Landesregierung, auf das umfangreiche bestehende Datenmaterial aus dem Digitalen Atlas der Steiermark (GIS-Daten). Dieses kann die Arbeit bei der Erfassung von großen Teilen des Gemeindevermögens ent-

## Positionen des Sachanlagevermögens (nach Anlage 6h der VRV 2015)

- ▶ **Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur** (u.a. Grünflächen, land- und forstwirtschaftliche Flächen, sonstige unbebaute Grundstücke, Wege, Straßen, Plätze, Brücken)
- ▶ **Gebäude und Bauten** (u.a. Amtsgebäude, Rüsthäuser, Schul- und Kindergartengebäude, Kultureinrichtungen, Museen, Alten- und Pflegeheime, Wohnbauten, sonstige Geschäfts- und Betriebsgebäude, Friedhöfe, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Anlagen)
- ▶ **Wasser- und Kanalisationsbauten** (u.a. Wasserversorgung und Abwasseranlagen, Kläranlagen)
- ▶ **Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen** (u.a. Energieversorgungsanlagen, PKW, LKW, Einsatzfahrzeuge)
- ▶ **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** (u.a. Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, Büroeinrichtung, Büromaschinen, EDV-Anlagen)
- ▶ **Kulturgüter** (u.a. Denkmäler)
- ▶ **Gegebene Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau**

scheidend erleichtern. Die Beiziehung von Planern und Gutachtern ist dabei nicht erforderlich.

## Kanal- und Wasserbauten

Auch zur Erfassung von Kanal- und Wasserbauten kann bestehendes Datenmaterial genutzt werden.

Dazu steht einerseits der digitale Leitungskataster zur Verfügung. Darüber hinaus empfiehlt sich die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Der Gemeindebund Steiermark hat dafür bereits vor einiger Zeit ein umfangreiches Tool zur leichteren Berechnung für Gemeinden veröffentlicht, welches im Servicebereich auf der Homepage des Ge-

meindebundes unter dem Menüpunkt Gebührenermittlung zu finden ist.

## Umsetzung:

Der Gemeindebund Steiermark plant, unseren Gemeinden entsprechende Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen. In Vorbereitung befinden sich entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Absprache mit dem Land Steiermark, dem Städtebund und den EDV-Anbietern erarbeitet werden, sobald alle rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sind.